



An den Grossen Rat

13.5365.02

13.5474.03

BVD/P135365/P135474

Basel, 16. Dezember 2015

Regierungsratsbeschluss vom 15. Dezember 2015

Anzug Joël Thüring und Konsorten betreffend „Bewilligungserleichterung für rollende Verkaufsstände“

Anzug André Auderset und Konsorten betreffend „einfachere Verfahren für temporäre Bauten sowie

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2013 den nachstehenden Anzug Joël Thüring und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Für temporäre Bauten auf privatem Grund wie Festzelte, Bühnen etc. genügt beim ersten Mal das sogenannte Meldeverfahren. Wird dieselbe Installation am selben Ort ein Jahr später wieder gewünscht, ist dagegen ein Baubewilligungsverfahren unter Beizug eines Fachmannes und mit den üblichen Einsprachemöglichkeiten zu durchlaufen.

Es erscheint widersinnig, etwas, was in einem Jahr problemlos möglich ist, im Folgejahr einem sehr komplizierten Prozedere zu unterziehen. Weiter ist eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zu gleichen Installationen auf Allmend festzustellen, da diese wesentlich unkomplizierter bewilligt werden können.

Die Verwaltung begründet ihre Praxis mit rechtlichen Zwängen. Nachforschungen ergaben, dass die entsprechenden Bestimmungen nicht in einem Gesetz zu finden sind, sondern lediglich in den Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung (ABPV), nämlich in den § 12 Abs. 1 (vereinfachtes Bewilligungsverfahren nur für Vorhaben ohne wesentliche Aussenwirkungen) und § 13, Abs 1 lit. g (Meldeverfahren für einmalige Errichtung von Provisorien von weniger als 6 Monaten Dauer) in Verbindung mit § 6 (Arten der Bewilligungsverfahren).

Die Verwaltung beruft sich also auf Zwänge, die nicht durch ein vom Grossen Rat beschlossenes Gesetz gegeben sind, sondern die sie sich selbst auferlegt hat. Die Ausführungsbestimmungen erscheinen hier auch nicht konsistent, da einerseits "wesentliche Aussenwirkungen" so stark gewichtet werden, dass ein vereinfachtes Verfahren nicht möglich sein soll, dieses Kriterium aber im ersten Jahr so unerheblich ist, dass sogar das Meldeverfahren angewendet werden kann. Da die zuständigen kantonalen Stellen keine Bereitschaft zu einer bürgerfreundlicheren Formulierung der Ausführungsbestimmungen erkennen lassen, muss mit dem Instrument der Motion nun halt eine Gesetzesanpassung angestrebt werden.

Das diesbezügliche Vorgehen der staatlichen Stellen selbst bei kleineren Bauten, die lediglich für einige wenige Tage oder gar nur für Stunden installiert werden, behindert unnötig private Initiativen, die zur Belebung Basels beitragen. So musste kürzlich sogar für ein Konzert von Guggenmusikern in der "Stücki" ein aufwendiges Bewilligungsverfahren mit Einsprache bedingt ungewissem Ausgang durchlaufen werden. Zur Zeit werden auch Wirte, die ihre rauchenden Gästen mit einem kleinen Zelt o. ä. etwas Komfort in der kalten Jahreszeit bieten wollen, mit Aufforderungen, dafür Baugesuche einzureichen, konfrontiert.

Mit dem jüngst behandelten Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRG) wird zwar eine Lösung aufgezeigt: Veranstalter von Anlässen wie "Em Bebbi sy Jazz" oder das "Glaibasler

Bluesfescht" könnten beantragen, Privatgrundstücke für eine temporäre Nutzung zeitweilig "unter Allmend" zu stellen. Zum einen dürfte dieses komplizierte Prozedere wohl nur für grössere Veranstaltungen Sinn machen. Zum anderen ist es nicht einzusehen, warum eine "Notlösung" in Anspruch genommen werden muss (bei der man auf den Goodwill der Verwaltung angewiesen sein wird), um eine von der Verwaltung selbst geschaffene, unnötig restriktive Vorschrift zu umgehen.

Die Unterzeichnenden fordern, dass der Regierungsrat eine Gesetzesbestimmung erarbeitet, die für temporäre Bauten, welche im ersten Jahr im Meldeverfahren erstellt werden können, auch für die Folgejahre das Meldeverfahren oder zumindest ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren erlaubt.

Joël Thüring, Elias Schäfer, Otto Schmid“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. Mai 2014 dem Antrag des Regierungsrates folgend die Motion André Auderset und Konsorten in einen Anzug umgewandelt und dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Wie den Medien zu entnehmen war, braucht in Basel-Stadt ein Marktfahrer, der einen rollenden Stand auf einem privaten Grundstück aufstellen will - unabhängig von der Dauer - eine Baubewilligung. So stützt sich das Bau- und Gastgewerbeinspektorat, gemäss ihrer Leiterin, auf das kantonale Bau- und Planungsgesetz unter das ein mehrmaliges Aufstellen eines Marktfahrerstandes auf Privatgrund fällt.

Dieser Umstand stellt einen erheblichen Administrationsaufwand für die Marktfahrer resp. die Betreiber eines solchen rollenden Standes dar: Eine Baubewilligung umfasst acht Seiten, welche Angaben zur Bauherrschaft, zum Projektverfasser, zum Grundeigentümer und zu den Kosten umfassen muss. Zudem müssen Pläne und Unterlagen eingereicht werden, und bis zum positiven oder negativen Entscheid dauert es 90 Tage.

Weiter war den Medien zu entnehmen, dass Basel-Stadt der einzige Kanton schweizweit sei, der eine solche Regelung kennt. Zürich etwa fordert erst ab einem Monat eine Baubewilligung für Stände ein. Auch im Kanton Luzern kennt man keine derart restriktive Regelung wie in Basel-Stadt, dort braucht es für einen Stand auf privatem Grund keine Bewilligung, auch keine Baubewilligung. Im Kanton Basel-Landschaft verhält es sich ähnlich: Für Installationen ohne bleibende Verbindung zum Boden braucht es eine einfache Bewilligung, die innert Tagen von der Abteilung Planung der Stadt Liestal erteilt wird.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten, wie das kantonale Bau- und Planungsgesetz dahingehend geändert werden kann, dass das Bewilligungsverfahren für Betreiber von rollenden Ständen auf Allmend und privatem Grund vereinfacht wird.

André Auderset, Ernst Mutschler, Elias Schäfer, Emmanuel Ullmann, Joël Thüring, Tobit Schäfer, Remo Gallacchi, Sibel Arslan, Patricia von Falkenstein, Christine Wirz-von Planta“

Wir berichten zu diesen thematisch zusammenhängenden Anzügen wie folgt:

1. Änderung der BPV vom 29. September 2015

Bereits heute können viele Nutzungen ohne Bewilligung oder mit einer einfachen und kostenlosen Meldung realisiert werden. Mit der Verordnungsänderung vom 29. September 2015 führte der Regierungsrat eine weitere Bewilligungserleichterung ein, indem temporäre Bauten wie beispielsweise Verkaufsstände auf Privatparzellen neu bewilligungsfrei aufgestellt werden dürfen, sofern die Provisorien insgesamt weniger als zwei Wochen pro Jahr dauern. Aufgrund der kurzen Dauer wie auch der beschränkten öffentlichen Betroffenheit sollen solche Vorhaben ohne vorgängige behördliche Kontrolle möglich sein. Die beschlossene Bewilligungserleichterung bezieht sich ausschliesslich auf Nutzungsbewilligungen auf Privatparzellen. Die heutigen Regelungen für Nutzungen auf Allmend wie auch bezüglich Messen und Märkten, für welche unbestrittenermassen ein öffentliches Interesse besteht, bleiben unverändert bestehen.

Um kontrollieren zu können, dass Nutzungsprovisorien nicht wiederholt pro Jahr und Parzelle realisiert werden, müsste ein Meldeverfahren durchgeführt werden. Nur dann wäre es für die im Vollzug verantwortlichen Stellen möglich, aufgrund der zur Bewilligung eingereichten Unterlagen festzustellen, ob gewisse kurz dauernde Einrichtungen zeitlich aneinander gereiht werden. Diese Vollzugsaufgabe ist jedoch aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung nicht gerechtfertigt. Die Kontrollbehörde hat vielmehr erst dann aktiv zu werden, wenn festgestellt oder durch die beeinträchtigte Nachbarschaft moniert oder bewiesen wird, dass insgesamt länger als zwei Wochen pro Jahr oder häufiger eine kurze Nutzung auf derselben Privatparzelle stattfindet. Dabei ist aber zu beachten, dass die einmalige Einrichtung von Provisorien wie Festzelte oder mobile Verkaufstheken unabhängig vom jeweiligen Angebot den Bagatellbereich verlassen, wenn zum Beispiel erst ein Guggeli-Stand und danach ein Glacé-Stand auf der gleichen Parzelle aufgestellt werden. Müsste die Bewilligungsbehörde feststellen, dass länger als insgesamt zwei Wochen pro Jahr oder häufiger eine kurze Nutzung auf derselben Parzelle stattfindet, so müsste sie darauf reagieren.

Der temporäre Charakter einer Baute oder Anlage bedeutet nicht per se, dass immer von einer beschränkten öffentlichen Betroffenheit ausgegangen werden kann: Mit der provisorischen Baute oder Anlage kann eine Nutzung verbunden sein, die umweltrelevant ist (Lärm, Gerüche). Bei einem z.B. nach Bratfett stinkenden Grillstand kann eine Dauer von zwei Wochen lang sein. Den Nachbarn resp. Nachbarinnen muss in diesen Fällen die Möglichkeit offenstehen, bei einer übermassigen Belästigung Abhilfe zu verlangen. Dies ist gestützt auf die Anwendung der allgemeinen Polizeiklausel nach wie vor gewährleistet.


Die vorgesehene Befreiung von jeglicher Bewilligungs- und Meldepflicht für temporäre Bauten und Anlagen entbindet die Verantwortlichen auch nicht von der generellen Einhaltung der gültigen Gesetze. Zum Beispiel ist das Heizen im Freien gemäss § 4 Energiegesetz verboten; diese Bestimmung ist unabhängig von einem Bewilligungs- resp. Meldeverfahren in jedem Fall einzuhalten.

2. Antrag

Mit der Ergänzung der Bau- und Planungsverordnung vom 29. September 2015 und dem bereits publizierten Nachvollzug in den Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung werden Einrichtungen bis zu einer Dauer von zwei Wochen vollständig von einer vorgängigen behördlichen Prüfung befreit. Wiederholt durchgeführte Vorhaben auf derselben Parzelle fallen nach wie vor in die Baubewilligungspflicht, ausser es wird ein Jahr lang keine vergleichbare Nutzung durchgeführt.

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, die Anzüge Joël Thüring betreffend „Bewilligungserleichterung für rollende Verkaufsstände“ sowie André Auderset und Konsorten betreffend „einfachere Verfahren für temporäre Bauten“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin